

Arbeitsaufwandes in der Untersuchungsarbeit erreicht wird, da die bei der gegenwärtigen Praxis erforderlichen Doppelvernehmungen des Beschuldigten als Beschuldigter und als Zeuge entfallen. Bei der Klärung der aufgeworfenen Probleme ist zu beachten, daß keine Nachteile im internationalen Rechtshilfeverkehr entstehen, wenn zukünftig anstelle von Zeugenvernehmungsprotokollen Beschuldigtenvernehmungsprotokolle übersandt werden. Zwar lassen die geprüften Rechtshilfeverträge der DDR zu 16 Staaten, darunter zu allen sozialistischen, ausdrücklich die Übersendung von Beschuldigtenvernehmungsprotokollen zu, jedoch sollte eine spezielle Prüfung vorgenommen werden, ob die jetzt vorgeschlagene Veränderung die unmittelbare Zusammenarbeit mit den Untersuchungsorganen der Bruderorgane beeinträchtigt.

Abschließend ist festzustellen, daß Beschuldigte jederzeit als Zeuge zu solchen Personen und Sachzusammenhängen vernommen werden können, die in keinem sachlichen Zusammenhang zur eigenen Straftat stehen.

#### Zur Einbeziehung von IM als Zeugen

Es wurde bereits im Abschnitt 4.2.1.1. darauf hingewiesen, daß in der Untersuchungsarbeit des MfS relativ häufig über die Notwendigkeit der Vernehmung von inoffiziellen Mitarbeitern des MfS als Zeugen entschieden werden muß. Dabei treten politisch-operative und rechtliche Problemstellungen auf, für deren effektive Lösung wir in folgenden praktisch bewährte Verfahrensweisen darstellen wollen.

Bei Einbeziehung von IM in einem Kreis möglicher Auskunftspersonen die strafrechtlich nicht belastet sind, ist es zweckmäßig, mit den IM in gleicher Weise zu verfahren wie mit dem gesamten Personenkreis.

Sie können mit als Zeugen vernommen werden oder auch nur zunächst wie alle anderen Personen in informatorische Gespräche einbezogen werden, wenn eine Zeugenvernehmung umgangen werden kann. Die Konspiration kann dadurch gewährleistet werden, daß zu den